

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

BMLFUW



An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
im Hause.

per e-mail: post.l3@bmwfw.gv.at

Wien, am 25.08.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl

Ihre Nachricht vom

BMWFW-91.511/0013-I/3/2017
vom 03.07.2017

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-LE.5.7.1/0028-RD
3/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Dr. Erich Raab/606652
erich.raab@bmlfuw.gv.at

Ziviltechnikergesetz 2018; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 03.07.2017 und gibt zum Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes folgende Stellungnahme ab:

I. Im Allgemeinen:

Das Verfahren zur Erlangung der Befugnis eines Ziviltechnikers erscheint sehr aufwändig bzw. wenig verwaltungseffizient:

In § 7 ist vorgesehen, dass es dafür eines Antrags auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung bedarf, der bei der zuständigen Landeskammer (es gibt vier) einzubringen ist. Diese hat ein Gutachten zu erstatten, ob der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dieses samt Antrag an die Bundeskammer der Ziviltechniker zu übermitteln, die über die Zulassung zu entscheiden hat.

Ebenso ist nach § 10 vorgesehen, dass der Antrag auf Verleihung der Befugnis bei der Landeskammer einzubringen ist, die (wiederum) ein Gutachten zu erstatten hat, ob die antragstellende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Dieses ist wiederum samt dem Antrag der Bundeskammer für Ziviltechniker zu übermitteln, die über den Antrag zu entscheiden hat.



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenring 1, T +43 1 71100 0, F +43 1 51316790, office@bmlfuw.gv.at

BIC BUNDATWW, IBAN AT 85 0100 0000 0506 0007, UID ATU 37632905, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Im Verfahren ist die Landeskammer zudem noch anzuhören.

Weiters ist für die Ausübung der Befugnis der Eid beim BMWFW oder gegenüber dem Landeshauptmann abzulegen.

Es stellt sich die Frage, ob dieses aufwändige Verfahren mit den Landeskammern zweckmäßig ist.

Darüber hinaus dürfte die Gutachtenserstattungen durch die jeweilige Landeskammer die Einheitlichkeit des Vollzugs jedenfalls nicht verbessern.

Ein solches Verfahren bzw. die bloße Übertragung der Zuständigkeit vom BMWFW auf die Bundeskammer der Ziviltechniker scheint einer Deregulierung wenig zu entsprechen.

Insofern darf auf die deutlich einfachere Erlangung der Berechtigung zur Ausübung des Berufs „Forstwirt/Forstwirtin nach § 105 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und § 106 des Forstgesetzes 1975 (ForstG) iVm mit der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung hingewiesen werden.

Demnach bedarf es (lediglich) einer Zulassung zur Staatsprüfung für den leitenden (bezüglich Forstwirte/Forstwirtinnen für den höheren Forstdienst) und die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst, um diesen Beruf ausüben zu können.

II. Im Besonderen:

Zu § 5 und § 32:

Hinsichtlich Abs. 4 wird auf Art. 51 der Richtlinie 2005/36/EG hingewiesen, wonach die Entscheidungsfrist von 3 Monaten ab Einreichung der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt und im Falle des letzten Satzes dieser Bestimmung um ein Monat verlängert werden kann.

Zu § 7:

In Abs. 3 Z 1 wird im Gegensatz zur vergleichbaren Bestimmung des § 9 Abs 3 Z 1 Ziviltechnikergesetz 1993 der Klammerausdruck nicht angeführt.

Daraus dürfte zu folgern sein, dass unter „Österreichisches Verwaltungsrecht“ nicht mehr bloß Verwaltungsverfahrenrecht, sondern auch allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht gemeint ist.

In Abs. 6 sind bestimmte Ausnahmen von den Prüfungsgegenständen der Ziviltechnikerprüfung vorgesehen.

Die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst nach § 106 ForstG und der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung beinhaltet Prüfungsgegenstände (s. insbesondere § 5 Abs. 2 dieser Verordnung), die den nach Abs. 3 Z 1, 2 und 3 (dieses Entwurfs, betreffend Österreichisches Verwaltungsrecht, Betriebswirtschaftslehre sowie die für das Fachgebiet geltenden rechtlichen und fachlichen Vorschriften) entsprechen.

Demnach sollte für Personen, die die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst erfolgreich abgelegt haben und die Ziviltechnikerprüfung für das Fachgebiet Forstwirtschaft ablegen wollen, diese Befreiung von den vorgenannten Prüfungsgegenständen festgelegt werden.

Dies wäre sachgerecht.

Zu § 12:

In Abs. 9 sollte die Wortfolge Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und Körperschaften öffentlichen Rechts“ durch „Verwaltungsbehörden, Gerichten, und Körperschaften öffentlichen Rechts“ ersetzt werden.

Zu §14:

Bei Abs. 3 stellt sich die Frage, ob nicht auch Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuführen wären.

Eine Abschrift dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates (e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bundesminister:

SC Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt.

